

1972	Ausgegeben zu Bonn am 21. September 1972	Nr. 104
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 72	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ..... 7400-1-1	1785
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1793
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1793

### Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 19. September 1972

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 7, 10 Abs. 5, §§ 11, 26, 33 Abs. 4 Nr. 2 und § 46 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), verordnet die Bundesregierung:

#### § 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in den auf Grund dieser Verordnung und auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Kommission oder“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Buchstabe c“ geändert in „Absatz 1 Buchstabe c“.

2. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist Ausgangszollstelle

1. für Waren, die im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung mit einem deutschen Beförderungspapier nach einem Ausgangsbahnhof im Wirtschaftsgebiet oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfreigebiet befördert werden, die den Ausgang überwachende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle, beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See die Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt,

2. in den übrigen Fällen die Zollstelle, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt (Abgangszollstelle), jedoch bei der Ausfuhr im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr mit internationalem Beförderungspapier, sofern dieses der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist, die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle;

die Befugnisse der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zollstellen zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr (§ 11 Abs. 1) bleiben unberührt."

5. § 15 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Ist bei Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren die Abgangszollstelle zugleich Versandzollstelle, so ist eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht erforderlich; bei Ausfuhren im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr gilt dies jedoch nur, wenn der Abgangszollstelle das Beförderungspapier vorzulegen ist."

6. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „oder die Ausfuhrlizenz“ gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) In Nummer 1 wird die Angabe „, ausgenommen Saatgut“ gestrichen.

ii) Nummer 8 a erhält folgende Fassung:

„8 a) Luftfahrzeuge, die im Rahmen eines zollbegünstigten Veredelungsverkehrs zur Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten oder nach Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, die zur Wartung oder Ausbesserung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder nach Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen von Wartungsverträgen ausgeführt werden;“.

iii) Hinter Nummer 8 a wird folgende Nummer 8 b eingefügt:

„8 b) Luftfahrzeuge, die vorübergehend für Vorfürzwecke in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden;“.

iv) Hinter Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

„11 a) Teile zur Ausbesserung von im Wirtschaftsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung in fremden Wirtschaftsgebieten reparaturbedürftig geworden sind.“

v) In Nummer 31 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Nr. 10 gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, für die, wenn sie als Schiffs- oder Luftfahr-

zeugbedarf geliefert werden, eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist; die Vorlage eines Ausfuhrscheines ist in diesen Fällen nicht erforderlich.“

ii) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Nr. 41 b gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, für die eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist.“

8. § 20 a erhält folgende Fassung:

„§ 20 a

Ausfuhr von Obst und Gemüse

(1) Bei der zollamtlichen Behandlung (§§ 9 bis 11) von frischem Obst und Gemüse, das in Teil II, Kapitel 07 und 08 der Ausfuhrliste mit „G“ gekennzeichnet ist, ist der Versand- oder Abgangszollstelle bei der genehmigungsfreien Ausfuhr vorzulegen

1. eine Kontrollbescheinigung nach Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 der Kommission vom 24. Dezember 1969 über zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 327 S. 33), in der jeweils geltenden Fassung oder eine Empfangsbestätigung nach Anhang III der genannten Verordnung, wenn die Waren nach einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden und das Eigengewicht der Sendung vier Tonnen und mehr beträgt,

2. eine Kontrollbescheinigung nach Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 496/70 der Kommission vom 17. März 1970 mit ersten Vorschriften zur Qualitätskontrolle von nach Drittländern ausgeführtem Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 62 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Waren nach einem Land außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Waren im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 in der jeweils geltenden Fassung oder unter Inanspruchnahme der Erleichterungen bei der Abgangszollstelle für Warenbeförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 der Kommission vom 11. Juni 1971 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und Bestimmungszollstellen für die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 129 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung kann der Ausgangszollstelle an Stelle der Kontrollbescheinigung oder der Empfangs-

bestätigung eine Durchschrift dieser Bescheinigungen zusammen mit dem Ausfuhrschein oder der Versandausfuhrerklärung vorgelegt werden.

(3) Eine Kontrollbescheinigung oder Empfangsbestätigung ist nicht erforderlich, soweit für die Ausfuhr der Ware die Befreiungen nach § 19 gelten.“

9. § 20 b wird aufgehoben.

10. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen und ein Komma angefügt.

b) Hinter Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. im Falle der gemeinschaftlichen Überwachung (§ 28 a Abs. 1) der vom Rat oder der Kommission festgelegte Zeitraum für die Verwendung des Einfuhrdokuments zur Einfuhrabfertigung  
oder

5. bei dem Bezug von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit den Buchstaben „EE“ gekennzeichnet sind, eine Lieferfrist von sechs Monaten.“

11. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einführer hat vor der Einfuhr bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle) eine Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 abzugeben. Die Abgabe einer Einfuhrerklärung ist nicht erforderlich bei der Einfuhr von Waren, die in Spalte 4 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Kreis (o) oder in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „GMO“ gekennzeichnet sind. Satz 2 gilt nicht für Saatgut.“

12. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „genehmigungsfrei“ die Worte „oder ohne die nach den Bestimmungen des § 28 a erforderliche Einfuhrerklärung“ eingefügt.

13. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. das Ursprungsland der Ware in den Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) nicht genannt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bei der unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr im Sammelzollanmeldeverfahren oder im Anschreibeverfahren von entgeltlich eingeführten Waren, die nur der Einfuhrumsatzsteuer

unterliegen und für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden, der Vordruck E 2 f.“

ii) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

14. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Verwendung der Einfuhrerklärung zur Einfuhrüberwachung

(1) Hat der Rat oder die Kommission durch Verordnung die Einfuhr einer Ware der gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt, so wird als Einfuhrdokument nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 S. 6) oder nach Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bei der genehmigungsfreien Einfuhr die Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verwendet. § 24 Abs. 1 bis 3, §§ 25, 26 und 28 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden.

(3) Der Einführer hat in den Fällen des Absatzes 1 vor der Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit „00“ gekennzeichnet sind, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, von sonstigen Waren dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eine Einfuhrerklärung abzugeben. Die Zusammenfassung verschiedenartiger Waren, verschiedener Einkaufsländer oder verschiedener Ursprungsländer in einer Einfuhrerklärung ist nicht zulässig.

(4) Das Bundesamt versieht die erste Ausfertigung der Einfuhrerklärung mit Tagesstempel, Dienstsiegel und Unterschrift, trägt in Spalte 13 (Endtermin für die Einfuhrabfertigung) den Endtermin des Zeitraumes ein, in dem die Einfuhrerklärung zur Einfuhrabfertigung verwendet werden darf, vermerkt in Spalte 14 (besondere Bestimmungen) den Vom-Hundert-Satz, um den der in Spalte 5 angegebene Gesamtwert oder die in Spalte 6 angegebene Menge in handelsüblichen Einheiten bei der Einfuhrabfertigung überschritten werden darf, und gibt dem Einführer die Ausfertigung zurück. Der genannte Zeitraum entspricht der nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungsfreien Lieferfrist; Anfangstermin ist der aus dem Tagesstempel des Bundesamts ersichtliche Tag der Abstempelung. Als zulässige Überschreitung werden 5 vom Hundert oder der von der Kommission durch Verordnung festgelegte Satz vermerkt.

(5) Der Einführer hat die vom Bundesamt zurückgegebene Einfuhrerklärung und die Rech-

nung der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrerklärung den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

(6) Die Zollstelle lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn

- a) der Antrag auf Einfuhrabfertigung später als an dem in Spalte 13 eingetragenen Endtermin gestellt wird,
- b) der Rechnungspreis niedriger ist als der in Spalte 7 angegebene Preis, oder
- c) soweit der in Spalte 5 angegebene Gesamtwert oder die in Spalte 6 angegebene Menge um mehr als den in Spalte 14 vermerkten Vom-Hundert-Satz überschritten wird.

(7) Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 sowie die Absätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung bei der Einfuhr von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit den Buchstaben „EE“ gekennzeichnet sind. Der nach Absatz 4 Satz 1 einzutragende Zeitraum beträgt 6 Monate; Anfangstermin ist der aus dem Tagesstempel des Bundesamts ersichtliche Tag der Abstempelung. Die nach Absatz 4 Satz 1 zu vermerkende zulässige Überschreitung beträgt 5 vom Hundert.“

15. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 01 bis 19 gekennzeichnet sind) bis zu einem Grenzübergangswert von achthundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung,

b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind), ausgenommen Saatgut, bis zu einem Grenzübergangswert von zweihundertvierzig Deutsche Mark je Einfuhrsendung;

das erleichterte Verfahren gilt nicht für die Einfuhr aus einem Zollfreigebiet oder einem Zollverkehr sowie für die genehmigungsbedürftige Einfuhr von Waren, die zum Handel oder zu einer anderen gewerblichen Verwendung bestimmt sind;“.

b) In Absatz 1 werden hinter der Nummer 11 die Nummern 11 a. bis 11 c. eingefügt:

„11 a. Teile zur Ausbesserung von in fremden Wirtschaftsgebieten zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung im Wirtschaftsgebiet reparaturbedürftig geworden sind;

11 b. Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, die zur Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet oder nach Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten im Rahmen von Wartungsverträgen eingeführt werden;

11 c. Luftfahrzeuge, die vorübergehend für Vorführzwecke ausgeführt worden sind;“.

17. § 33 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sollen Waren, die aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht worden sind, nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung wieder eingeführt werden, so ist die nach § 24 oder § 28 a erforderliche Einfuhrerklärung, die nach Maßgabe der Einfuhrliste erforderliche Einfuhrgenehmigung oder die nach EWG-Recht erforderliche Einfuhrlizenz bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

18. § 35 Abs. 2 wird aufgehoben.

19. § 35 a erhält folgende Fassung:

„§ 35 a

(1) Bei der Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen, für die Qualitätsnormen in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965), auf Grund dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates oder der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 S. 1) festgelegt worden sind, prüft das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vor der Einfuhrabfertigung, ob die Waren diesen Qualitätsnormen entsprechen.

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und Gemüse, für das der Rat oder die Kommission in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder auf Grund dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates in der jeweils geltenden Fassung Qualitätsnormen festgelegt hat, ist der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung eine Kontrollbescheinigung nach Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 (§ 20 a Abs. 1 Nr. 1) vorzulegen, wenn die Ware aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 1) eingeführt wird. An Stelle der Kontrollbescheinigung kann eine Empfangsbestätigung (§ 20 a Abs. 1 Nr. 1) vorgelegt werden.

(3) Eine Kontrollbescheinigung oder Empfangsbestätigung ist nicht erforderlich, soweit für die Einfuhr der Ware das erleichterte Verfahren nach § 32 gilt."

20. In § 71 Abs. 2 erhält Nummer 8 folgende Fassung:

„8. als Einführer entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 oder § 28 a Abs. 3 oder 7 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 eine Einfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt,“.

21. a) In Anlage A 2 zur Außenwirtschaftsverordnung (Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung) wird im Kopf die Angabe in der Klammer „1.000 DM“ durch „2.000 DM“ ersetzt.

b) Anlage A 8 zur Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrnachweis für Gasöl und Heizöl) wird aufgehoben.

c) Anlage E 2 f zur Außenwirtschaftsverordnung (Einfuhrkontrollmeldung) ist die Anlage 1 zu dieser Verordnung.

d) In Anlage E 3 zur Außenwirtschaftsverordnung (Antrag auf Einfuhrgenehmigung) wird in Spalte 8 das Wort „Einkaufsland“ durch das Wort „Ursprungsland“ und in Spalte 9 das Wort „Ursprungsland“ durch das Wort „Einkaufsland“ ersetzt.

e) In Anlage D 2 zur Außenwirtschaftsverordnung (Forderungsabtretung an Gebietsfremde) werden in Nummer 4 die Worte „eigene oder“ gestrichen.

f) Anlage Z 12 zur Außenwirtschaftsverordnung (Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr) erhält die Fassung nach Anlage 2 zu dieser Verordnung.

g) Anlage Z 13 zur Außenwirtschaftsverordnung (Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr) erhält die Fassung der Anlage 3 zu dieser Verordnung.

#### § 2

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, die Außenwirtschaftsverordnung in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

#### § 3

Die Vordrucke, die durch § 1 Nr. 21 geändert werden, können bis zum 31. Dezember 1972 noch in ihrer bisherigen Fassung verwendet werden.

#### § 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. § 1 Nr. 7 findet im Land Berlin keine Anwendung, soweit er sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltenden Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Einfuhrerklärungen nach § 28 a (§ 1 Nr. 14 dieser Verordnung) können vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgegeben werden und werden von den Bundesämtern nach § 28 a Abs. 4 behandelt.

Bonn, den 19. September 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schmidt

### Anschreibung Einfuhranmeldung / Zollanmeldung

für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr von entgeltlich  
eingeführten Waren, die nur der EUST unterliegen und für zum Vorsteuerabzug  
berechtigte Unternehmen eingeführt werden  
**4. Ausfertigung – Einfuhrkontrollmeldung –**  
Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft /  
Ernährung und Forstwirtschaft<sup>1)</sup>

EUST-Satz \_\_\_\_\_ %

Einführer \_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_ (Anschrift)

Monat \_\_\_\_\_

Lfd. Nr. des Blattes: \_\_\_\_\_

Stat.AnmSt.Nr. der überwachenden

Zollstelle: \_\_\_\_\_

1	2	3	4	5	6 Menge		7	8	9	10	11	12
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Benennung der Waren	Warennummer	Liefer- bedingung	Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.)	Eigengewicht in vollen kg	Übertrag	Grenzüber- gangswert in vollen DM	Tarifstelle	Zolisaatz	Ziel- (Bundes-)land	Ort der Einfuhr

Lfd. Nr. \_\_\_\_\_ / Dat. der Anschreibung: \_\_\_\_\_ Nr. der Belege: \_\_\_\_\_ Rechnungspreis: \_\_\_\_\_

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr. \_\_\_\_\_ / Dat. der Anschreibung: \_\_\_\_\_ Nr. der Belege: \_\_\_\_\_ Rechnungspreis: \_\_\_\_\_

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr. \_\_\_\_\_ / Dat. der Anschreibung: \_\_\_\_\_ Nr. der Belege: \_\_\_\_\_ Rechnungspreis: \_\_\_\_\_

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr. \_\_\_\_\_ / Dat. der Anschreibung: \_\_\_\_\_ Nr. der Belege: \_\_\_\_\_ Rechnungspreis: \_\_\_\_\_

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr. \_\_\_\_\_ / Dat. der Anschreibung: \_\_\_\_\_ Nr. der Belege: \_\_\_\_\_ Rechnungspreis: \_\_\_\_\_

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr. \_\_\_\_\_ / Dat. der Anschreibung: \_\_\_\_\_ Nr. der Belege: \_\_\_\_\_ Rechnungspreis: \_\_\_\_\_

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

<p><b>Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle</b></p> <p>Die Einfuhr der Waren von Blatt Nr. _____ bis Blatt Nr. _____ wird bestätigt.</p> <p>Abgegeben am _____</p>	Dienststempel	Zu lfd.Nr.	Einfuhrerklärung/Einfuhrgenehmigung vom _____ Nr. der Einfuhrgenehmigung	Zwischen-/ Gesamtsumme		Ich versichere, daß die Angaben richtig sind.
						Ort und Datum
						Firmenstempel und Unterschrift

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.





### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 9. 72 Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste (Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz)	178	21. 9. 72	21. 9. 72

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
4. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1900/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 9. 72	L 203/1
4. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1901/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 9. 72	L 203/3
4. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1902/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 9. 72	L 203/5
4. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1903/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 9. 72	L 203/7
4. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1904/72 der Kommission zur Änderung der bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Erstattungen	5. 9. 72	L 203/8
4. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1905/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	5. 9. 72	L 203/9
4. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1906/72 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	5. 9. 72	L 203/10
5. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1907/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 9. 72	L 204/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1908/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 9. 72	L 204/3
5. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1909/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 9. 72	L 204/5
5. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1910/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 9. 72	L 204/7
5. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1911/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	6. 9. 72	L 204/8
5. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1912/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 16. September 1972 beginnenden Zeitraum	6. 9. 72	L 204/10
6. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1913/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 9. 72	L 205/1
6. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1914/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 9. 72	L 205/3
6. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1915/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 9. 72	L 205/5
6. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1916/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 9. 72	L 205/7
6. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1917/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	7. 9. 72	L 205/8
5. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1918/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	7. 9. 72	L 205/9
6. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1919/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	7. 9. 72	L 205/11
6. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1920/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 9. 72	L 205/13
6. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1921/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	7. 9. 72	L 205/14
6. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1922/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	7. 9. 72	L 205/15
7. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1923/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 9. 72	L 206/1
7. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1924/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 9. 72	L 206/3
7. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1925/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 9. 72	L 206/5
7. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1926/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 9. 72	L 206/7
7. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1927/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	8. 9. 72	L 206/10
7. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1928/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	8. 9. 72	L 206/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1929/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	8. 9. 72	L 206/14
7. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1930/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	8. 9. 72	L 206/16
7. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1931/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 9. 72	L 206/18
7. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1932/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	8. 9. 72	L 206/19
7. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1933/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsverfahren zu erhebenden Abschöpfungen	8. 9. 72	L 206/22
8. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1934/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 9. 72	L 207/1
8. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1935/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 9. 72	L 207/3
8. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1936/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 9. 72	L 207/5
8. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1937/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 9. 72	L 207/7
8. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1938/72 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Dahome	9. 9. 72	L 207/8
8. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1939/72 der Kommission über Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft	9. 9. 72	L 207/10
8. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1940/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	9. 9. 72	L 207/13
8. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1941/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	9. 9. 72	L 207/15
8. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1942/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	9. 9. 72	L 207/16
11. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1943/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 9. 72	L 209/1
11. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1944/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 9. 72	L 209/3
11. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1945/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 9. 72	L 209/5
11. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1946/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 9. 72	L 209/7
11. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1947/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	12. 9. 72	L 209/8
12. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1948/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 9. 72	L 210/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1949/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 9. 72	L 210/3
12. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1950/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 9. 72	L 210/5
12. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1951/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 9. 72	L 210/7
12. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1952/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	13. 9. 72	L 210/8
12. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1953/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	13. 9. 72	L 210/10
12. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1954/72 der Kommission betreffend Übergangsmaßnahmen für die zur Herstellung von Erzeugnissen der Tarifstellen 18.06 B und 21.07 C bestimmte Butter und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1716/72	13. 9. 72	L 210/16
12. 9. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1955/72 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart R II	13. 9. 72	L 210/17
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971)	9. 9. 72	L 207/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angelangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.